

Geschäftsnummer:

kr

Verkündet

am 27.8.2010

12 HK O 51/09

Wirbelauer, Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Landgericht Mainz

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Stadtwerke Diez GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Peter Keßler, Oraniensteiner
Straße 5, 65582 Diez

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Metz, Lang & Kollegen, Rosen-
straße 11, 65582 Diez

gegen

1.

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte von Heusinger, Mogwitz, Südallee
31-35, 56068 Koblenz

2.

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte von Heusinger, Mogwitz, Südallee
31-35, 56068 Koblenz

w e g e n Erdgaslieferung/Sondervertrag

hat die 12. Zivilkammer – 2. Kammer für Handelssachen – des Landgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Endell, den Handelsrichter Schmitz und den Handelsrichter Schreiber auf die mündliche Verhandlung vom 5.8.2010

für R e c h t erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 150,00 € abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leisten.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch selbstschuldnerische und unwiderrufliche Bürgschaft einer deutschen Großbank, Volksbank oder Sparkasse erbracht werden.

Tatbestand:

Die beiden Beklagten bewohnen das Anwesen _____ Die
Beklagten schlossen am 6.8.1996 mit der Klägerin (Stadtwerke Diez GmbH) einen
Vertrag über die Lieferung von Gas. Der von beiden Parteien unterzeichnete Vertrag
über Lieferung von Gas hat im Einzelnen den folgenden Wortlaut:

Mit Schreiben vom 1.2.2006 wandten sich die beiden Beklagten erstmals an die Klägerin und widersprachen der Gasrechnung vom 30.1.2006 über 1.351,12 €, welche sich auf den davorliegenden Zeitraum 2005 bezog. Das Widerspruchsschreiben der Beklagten hat im Einzelnen den folgenden Wortlaut:

B3

9

den

Februar 2006

Werkzeuge Diez GmbH
Dramensteinerstraße 5
35582 Diez

Kundennr.

Rechnung vom 30.1.2006 1.351,12 Euro

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beziehen uns auf das heutige Telefongespräch mit Ihrem Herrn
Kebler und teilen mit, daß wir die Preiserhöhung in dieser Form nicht
akzeptieren.

Wir fordern Sie auf, Ihre sämtlichen Preiserhöhungen offenzulegen und
diese nach § 315 ordentlich, schriftlich zu begründen. Gleichzeitig
fordern wir Sie auf, den von Ihnen festgesetzten Abschlagsbetrag von
149,00 EUR auf 130,00 EUR zu senken. Wir sind nicht bereit, weiterhin
diese von Ihnen gewählte Praktik zu akzeptieren.

Darüber hinaus teilen wir mit, daß wir einer adäquaten Preiserhöhung
% sicher nichts einzuwenden haben, die von Ihnen jedoch
festgelegte Erhöhung nicht hinnehmen.

Gleichzeitig bitten wir Sie schon jetzt, von einer Androhung die
Gaszulieferung zu sperren, Abstand zu nehmen.

Wir erwarten Ihre Antwort möglichst umgehend.

Mit freundlichen Grüßen

Zuvor, also vor dem genannten Widerspruchsschreiben vom 1.2.2006, bezahlten die Beklagten die ihr von der Klägerin zugesandten Endabrechnungen beanstandungslos.

Die Klägerin verlangt mit der vorliegenden Zahlungsklage die Zahlung rückständiger Beträge für geliefertes Gas aus den Rechnungen für 2005 (Rechnung vom 30.1.2006) und für 2006 (Rechnung vom 15.1.2007, Anlage 1 und 2 zur Klageschrift).

Unter Berücksichtigung von Überschüssen und Abschlägen macht die Klägerin einen restlichen noch offen stehenden Differenzbetrag für noch nicht beglichene Gasrechnungen in Höhe von 570,41 € geltend.

Die Klägerin trägt vor:

Die von ihr in Rechnung gestellten Gaspreise seien der Höhe nach angemessen. Als Sockelbetrag sei ein zuletzt auch von den Beklagten akzeptierter Lieferpreis zugrunde gelegt worden. Der zuletzt akzeptierte Ausgangspreis für Dezember 2004 habe bei 3,10 Cent pro Kilowattstunde gelegen. Die von ihr, der Klägerin, vorgenommenen Preiserhöhungen, welche auch Grundlage der Rechnungen für 2005 und 2006 geworden sind, seien regelmäßig und gesichert unter der Preisänderung der Vorlieferanten der Klägerin geblieben (Anlage 4). Ein Ausgleich der sie, die Klägerin, treffenden Preiserhöhungen durch Einsparung in anderen Sparten sei bei ihr, der Klägerin, als Ein-Spartenbetrieb (nur Gaslieferung) nicht möglich. Auch habe die Landeskartellbehörde bei Überprüfung der Gatarife keine Anhaltspunkte für eine Preisüberhöhung ergeben.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, an sie, die Klägerin, 570,41 € nebst Zinsen in Höhe von 12,5 % ab Zustellung des Mahnbescheides zu zahlen (Blatt 29 GA).

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten tragen vor:

Bei dem streitgegenständlichen Gasliefervertrag handele es sich um einen Sondervertrag für Gas. Dieser enthalte kein Preisanpassungsrecht und Preiserhöhungsrecht der Klägerin. Die Klägerin sei daher nicht berechtigt gewesen, die Gaspreise überhaupt zu erhöhen. Auch eine Erhöhung nach AVBGasV scheide wegen Nichtanwendbarkeit dieser Vorschrift aus. Schließlich hätten sie, die Beklagten, wie dem Widerspruchsschreiben vom 1.2.2006 entnommen werden könne, gegen Gaspreiserhöhungen der Klägerin Widerspruch eingelegt, weswegen auch ein konkludentes Akzeptieren der Gaspreise nicht angenommen werden könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist als unbegründet abzuweisen.

Das Gericht lässt sich hierbei im Einzelnen von folgenden Erwägungen leiten:

I.

Bei dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag über die Lieferung von Gas handelt es sich um ein Sondervertragsverhältnis. Dies resultiert aus folgenden Erwägungen: Die Parteien haben in dem Vertrag vom 6.8.1996 die individualvertragliche Vereinbarung getroffen, dass der Kunde am 1. eines geraden Monats als Abschlag auf den Jahresverbrauch 240,00 DM zu zahlen habe. Der Preis für Gaslieferung, den im

vorliegenden Fall die Beklagten als Gaskunden zu zahlen haben, ergibt sich hier nicht aus allgemeinen, für jedermann geltenden Tarifen der Klägerin, sondern aus der vertraglichen Vereinbarung im Vertrag vom 6.8.1996. Dieser Gesichtspunkt spricht für die Annahme eines Sondervertrages für Gaslieferung (vergleiche hierzu auch ausdrücklich: BGH, Urteil vom 29.4.2008 – KZR 2/07 -, dort insbesondere Seite 15).

Entsprechend dieser vertraglichen Vereinbarung wurde die zwischen den Parteien vereinbarte „Vollversorgung“ mit Gas auch praktiziert. Das Gericht legt daher einen Sondervertrag für Gaslieferung zugrunde.

II.

Ein Preisanpassungsrecht und Preiserhöhungsrecht der Klägerin ist individualvertraglich nicht vereinbart. Der Vertragstext vom 6.8.1996 enthält keine der Klägerin zustehende Preisanpassung bzw. Preiserhöhung.

Auch ein konkludentes Akzeptieren der von der Klägerin vorgenommenen Gaspreiserhöhungen durch die Beklagten kann – in Bezug auf die hier in Rede stehenden Berechnungsabschnitte 2005 und 2006 – nicht angenommen werden. Zwar kommt eine konkludente vertragliche Einigung zwischen Kunden und Gasversorgungsunternehmen über den Gaspreis bei Sonderverträgen dann zustande, wenn der Kunde die Preiserhöhungen und die darauf beruhenden Jahresabrechnungen mit erhöhten Tarifen unbeanstandet hinnimmt und bezahlt; in derartigen Fällen kann von einer konkludent vereinbarten Preisgestaltung der Gassondervertragsparteien ausgegangen werden (so ausdrücklich BGH, Urteil vom 13.6.2007 – VIII ZR 36/06 – Leitsatz f; BGH, Urteil vom 19.11.2008 – VIII ZR 138/07 -, dort insbesondere Seite 10). Eine solche Fallgestaltung einer konkludent vereinbarten Preisgestaltung kommt in dem vorliegenden Fall jedenfalls für die hier zur Entscheidung anstehenden Berechnungsabschnitte 2005 und 2006 nicht in Betracht. Denn die beiden Beklagten haben mit Widerspruchsschreiben vom 1.2.2006 (B 3) einer Preiserhöhung durch die Klägerin widersprochen, wobei sich dieser Widerspruch auf die zu diesem Zeitpunkt den Beklagten zugehende Rechnung vom 30.1.2006 (sich beziehend auf die Zeitspanne 2005) bezog. Daher

kann für die Zeit ab 2005 ein den Beklagten zuzurechnendes Akzeptieren und konkludentes Vereinbaren der von der Klägerin vorgegebenen Gaspreise nicht mehr gesichert angenommen werden.

III.

Ein Preiserhöhungsrecht der Klägerin entsprechend § 4 AVBGasV kommt nicht in Betracht. Denn anstelle der hier nicht vereinbarten Preisanpassungsklausel tritt kein der Klägerin zustehendes Preisanpassungsrecht entsprechend § 4 AVBGasV. Die Verordnung gibt dem Versorger nämlich kein allgemeines Preisanpassungsrecht, sondern lediglich das Recht zur Bestimmung (und Änderung) derjenigen allgemeinen Tarife und Bedingungen, zu denen der Versorger nach § 6 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes jedermann an sein Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen hat (§ 1 Abs. 1 AVBGasV). Die beiden Beklagten sind allerdings (vergleiche oben I.) keine Tarifkunden, sondern Sondervertragskunden. Der Gaspreis, den sie zu zahlen haben, ergibt sich nicht aus den allgemeinen, für jedermann geltenden Tarifen der Klägerin, sondern aus der vertraglichen Regelung des Gasliefervertrages vom 6.8.1996. Auf einen solchen vereinbarten Gaspreis findet das Tarifbestimmungsrecht des Versorgers gemäß AVBGasV weder unmittelbare noch entsprechende Anwendung (vergleiche hierzu BGH, Urteil vom 29.4.2008 – KZR 2/07 -).

Aus diesen Gründen entfällt ein Gaspreiserhöhungsrecht der Klägerin, so dass die Klage bereits aus Rechtsgründen abzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert beträgt 570,41 €.

Endell

Schmitz

Schreiber

Vorsitzender Richter

Handelsrichter

Handelsrichter

am Landgericht

Ausgefertigt:

Wirbelauer, Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle